Antrag auf Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag Anerkennung eines Angebotes mit mehreren leistungserbringenden Personen - 1 -

| Nam | ne (Ort, Datum) |
|---------------|--|
| (Stra | aße/Hausnummer) |
| (PLZ | |
| (Ans | sprechpartner/in) |
| (Tele | efon, Fax) |
| (E-N | |
| | |
| An | |
| Refe Willy | sichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erat 24 y-Brandt-Platz 3 |
| 5429 | 90 Trier |
| 1. | Beantragt wird die Anerkennung |
| | einer Betreuungsgruppe eines Angebots zur Betreuung / Alltagsbegleitung in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen eines Angebots zur Entlastung bei der Haushaltsführung in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (z.B. Reinigung der Wohnung, Reinigung der Kleidung, Nahrungsmittelzubereitung, Einkäufe des täglichen Lebens) eines Angebots mit anderem Leistungsinhalt (Beschreibung erforderlich) |
| (Es k | können auch mehrere Kästchen angekreuzt w erden) |
| 2. | Zielgruppe des Angebots |
| | Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende |
| (Es k | können auch mehrere Kästchen angekreuzt w erden) |
| | |
| 3. | Altersgruppe des Angebots |
| | Erwachsene Jugendliche/Kinder Erwachsene und Jugendliche |
| (Es k | können auch mehrere Kästchen angekreuzt w erden) |

Antrag auf Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag Anerkennung eines Angebots mit mehreren leistungserbringenden Personen - 2 -

| 4. | Die Leistungserbringung erfolgt |
|-----|---|
| | durch erwerbstätige (Minijob / sozialversicherungspflichtige) Personen ausschließlich durch bürgerschaftliches Engagement zum Teil durch bürgerschaftlich engagierte Personen und zum Teil durch erwerbstätige Personen |
| 5. | Regionale Verfügbarkeit |
| | Das Angebot wird erbracht in |
| | Name der kreisfreien Stadt und / oder des Landkreises in Rheinland-Pfalz |
| 6. | Höhe der erhobenen Entgelte (Preis für 60 Minuten): |
| | a. Betreuung / Alltagsbegleitung: Euro |
| | ggf. 1x Hausbesuchspauschale pro Besuch: Euro |
| | b. Entlastung bei der Haushaltsführung (Hauswirtschaft): |
| | ggf. 1x Hausbesuchspauschale pro Besuch: <u>Euro</u> |
| | versichere, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind; beabsichtigte Änderungen am nzept werde ich bei der zuständigen Behörde anzeigen bzw. neu beantragen. |
| be: | rüber hinaus versichere ich, dass mir die in der Anlage, die Bestandteil dieses Antrages ist, schriebenen Voraussetzungen bekannt sind und dauerhaft erfüllt werden. Mir ist bewusst, ss bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen der Widerruf / Rücknahme der Anerkennung olgt. |
| | |
| | |
| | |
| | dan |
| | , den(Unterschrift) |

Anlage zum Antragsvordruck auf Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag¹

Für die Anerkennung eines Angebots mit mehreren leistungserbringenden Personen.

Allgemeines:

Anerkennungsfähig sind nur Angebote zur Unterstützung im Alltag, wenn sie einen konkreten Bezug zum Pflegealltag aufweisen und darauf ausgerichtet sind, dass die pflegebedürftigen Menschen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können, soziale Kontakte aufrechterhalten und sie ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen können. Agenturen zur reinen Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegende können nicht anerkannt werden.

Angebote, die eine hauswirtschaftliche Dienstleistung zum Gegenstand haben, sind nur dann anerkennungsfähig, wenn Sie der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen bei der Bewältigung der zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. Nicht darunter fallen z.B. die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.

Dem Antrag ist ein **Konzept** beizulegen, welches die Leistung und die Qualitätssicherung des Angebots beschreibt; aus dem Konzept muss sich ergeben, dass die in dieser Anlage aufgeführten Voraussetzungen für die Anerkennung dauerhaft erfüllt werden.

Eine Anerkennung kann nur für die Leistungserbringung im Land Rheinland-Pfalz ausgesprochen werden.

Eine Stellungnahme der Stadt bzw. des Landkreises im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanung ist dem Konzept beizufügen.

1. Voraussetzungen der leistungserbringenden Personen (Helferinnen und Helfer):

Alle für die Leistungserbringung eingesetzten Personen (Helferinnen und Helfer), die keine Fachkraft im Sinne von Nr. 2 der Anlage sind, haben die Teilnahme an einer Basisqualifizierung im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden zu durchlaufen (davon mindestens 20 Stunden bei Beginn des Einsatzes und 10 weitere Stunden innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Einsatz).

Die **Basisqualifizierung** kann in Form einer Inhouse-Schulung organisiert werden. Der Inhalt der Basisqualifizierung muss insbesondere die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:

¹ Grundlage ist die Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017.

- 1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit pflege bed ürftigen Menschen der jeweiligen Zielgruppe,
- 2. angemessenes Grund- und Notfallwissen im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen,
- 3. Wahrnehmung des sozialen Umfelds und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
- 4. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation, Selbstmanagement und Reflexionskompetenz,
- 5. Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen, bürgerschaftlich Engagierten und Pflegepersonen,
- 6. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung, Unterstützung und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen,
- 7. Möglichkeiten der Konfliktlösung und
- 8. zusätzliche hauswirtschaftliche Kenntnisse, soweit dies für das jeweilige Angebot erforderlich ist.

Der Anbieter stellt weitergehende zielgruppengerechte und auf das jeweilige Angebot bezogene Qualifikationen sicher, soweit diese erforderlich sind.

Ebenso hat er insbesondere die regelmäßige Fortbildung der leistungserbringenden Personen sicherzustellen.

Die leistungserbringenden Personen verfügen über eine gemeinsame sprachliche Kommunikationsebene mit den pflegebedürftigen Menschen.

2. Voraussetzungen der Fachkraft:

Der Anbieter stellt sicher, dass die leistungserbringenden Personen kontinuierlich von einer Fachkraft angeleitet, begleitet, unterstützt und fortgebildet werden.

Fachkräfte sind, abhängig von Inhalt und Konzeption des Angebots, insbesondere die folgenden in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes² benannten Berufsgruppen:

- a. Altenpfleger/innen
- b. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- c. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
- d. Heilerziehungspfleger/innen
- e. Erzieher/innen
- f. Sozialarbeiter/innen
- g. Sozialpädagogen/-innen
- h. Heilpädagogen/innen
- i. Hauswirtschafter/innen

Der Anbieter muss der zuständigen Behörde die Qualifikation der Fachkräfte in einem der vorgenannten Berufe mitteilen und nachweisen. Sollte die vorgesehene

² Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45 d Abs. 3 SGB XI" in der jeweils geltenden Fassung.

Fachkraft über einen anderen Berufsabschluss verfügen, wird im Einzelfall und abhängig von Inhalt und Konzeption des Angebots von der zuständigen Behörde geprüft, ob die Qualifikation als Fachkraft anerkannt werden kann.

Bei den unter den Buchstaben e – i genannten Berufen ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorzulegen. Der Kurs sollte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Der Anbieter stellt sicher, dass die Fachkraft regelmäßig - etwa einmal im Monat - Fall- und Teamgespräche mit den leistungserbringenden Personen durchführt.

3. Weitere Voraussetzungen zur Qualitätssicherung:

Das Angebot muss regelmäßig und verlässlich zur Verfügung stehen und auf Dauer angelegt sein. Das Konzept enthält Angaben zur Abwesenheits- und Krankheitsvertretung der leistungserbringenden Personen.

Der Anbieter erklärt mit seinem Antrag, dass Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu Kriseninterventionsmöglichkeiten vorhanden sind.

Der Antragsteller erklärt mit seinem Antrag, dass alle eingesetzten Fachkräfte und Personen höchstens leistungserbringenden ihm ein drei Monate Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder im Fall der Betreuung von Minderjährigen eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG vorgelegt haben. Der Antragsteller erklärt mit seinem Antrag auf Anerkennung gleichzeitig, dass ihm bei den leistungserbringenden Personen und den Fachkräften keine Ausschlussgründe für eine Tätigkeit in einem Angebot zur Unterstützung im Alltag bekannt sind (Ausschlussgründe sind insbesondere die unten aufgeführten Tatbestände nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe).

Persönlich ungeeignet ist insbesondere, wer

- a. wegen eines Verbrechens, wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat,
- b. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs, Untreue oder Urkundenfälschung,
- c. wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30 b des Betäubungsmittelgesetzes oder,
- d. als Leitungspersonal wegen einer Insolvenzstraftat

zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Verurteilung in das Führungszeugnis aufgenommen ist.

Der Anbieter muss der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. April einen Bericht vorlegen, der die Tätigkeit des Vorjahres beschreibt und aus dem sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen.

Der Anbieter muss der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten nach § 7 Abs. 4 SGB XI über Art, Inhalt, Umfang, Kosten und regionale Verfügbarkeit des Angebots

zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stellen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Daten in Leistungs- und Preisvergleichslisten zu veröffentlichen.

Der Antragsteller ist einverstanden, dass seine Daten auf der Internetseite https://sozialportal.rlp.de/ des Landes Rheinland-Pfalz und auf den Internetseiten der Pflegekassen veröffentlicht werden.

4. Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsgruppen:

In Betreuungsgruppen werden in der Regel mindestens durchschnittlich vier pflegebedürftige Menschen betreut.

Das Verhältnis der Zahl von eingesetzten bürgerschaftlich engagierten und entgeltlich beschäftigten Kräfte zur Zahl der pflegebedürftigen Menschen ist im Konzept darzulegen.

Für das Gruppenangebot stehen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

5. Voraussetzungen, wenn bürgerschaftlich engagierte Personen in dem Angebot eingesetzt werden:

Für bürgerschaftlich Engagierte besteht ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht u. Eigenschadenversicherung).

6. Entgelte – Preisobergrenzen:

Entgelte, soweit diese erhoben werden, dürfen die festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten.

Die Höhen der anerkennungsfähigen Entgelte für Angebote zur Unterstützung im Alltag werden jährlich ermittelt unter Heranziehung der Vergütungen für ambulante Pflegedienste nach § 89 SGB XI. Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag mit Schwerpunkt "Betreuung / Alltagsbegleitung" (in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person und bei Betreuungsgruppen) wird die Vergütung im Leistungskomplex "Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung" herangezogen. Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Schwerpunkt "Entlastung bei der Haushaltsführung" wird der Leistungskomplex "Reinigung der Wohnung, Grundreinigung" herangezogen. Leistungen, die nicht mit den Inhalten der Sachleistungen in den vorgenannten Leistungskomplexen vergleichbar sind, müssen näher beschrieben werden. Die zuständige Behörde überprüft, ob die Entgelthöhe, die der Anbieter für den jeweiligen Leistungskomplex erheben möchte, angemessen ist und ob die aktuell festgesetzte Entgeltgrenze dabei eingehalten wird.

Der Anbieter darf der pflegebedürftigen Person bei Angeboten in der Häuslichkeit einmal pro Besuch eine Hausbesuchspauschale, deren Preisgrenze ebenfalls der Vergütung für ambulante Pflegedienste entspricht, als Fahrtkosten in Rechnung stellen.

Die aktuell gültigen Preisgrenzen sind unter folgendem Link ersichtlich: https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-sozialen-bereich/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/ oder per Telefon unter der Nummer: 0651- 9494-890.

Sämtliche Entgelte beziehen sich auf den Orientierungswert von 60 Minuten. Hinterlegt ist jeweils der niedrigste Preis der Vergütung für ambulante Pflegedienste in Rheinland-Pfalz. In den Preisen für 60 Minuten sind bereits die für ambulante Pflegedienste geltenden Zuschläge für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen enthalten. Eine weitere zusätzliche Abrechnung von Investitionskosten ist nicht möglich. Entgeltanpassungen dürfen nur im Rahmen der Entgeltgrenzen vorgenommen werden und sind der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen.